

- 7) Grundzüge des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Organisation und Zuständigkeit der Behörden, Grundzüge des Privatrechts, insbesondere der Lehre von dem Grundeigentum, den Dienstbarkeiten, dem Nachbarrecht und den bei Ausführung von Bauten gewöhnlich vorkommenden Verträgen, Wasserrecht, württembergische Bau- und Feuerpolizeivorschriften, Vorschriften über elektrische Anlagen.

§. 15.

Die bei dieser Prüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten die Bezeichnung „Regierungsbaumeister“ und während ihrer Verwendung im Staatsdienste den Titel „Königlicher Regierungsbaumeister.“

D. Bestimmungen für beide Staatsprüfungen.

§. 16.

Hat zu einer der beiden Staatsprüfungen nur ein einziger zulaufungsfähiger Kandidat sich gemeldet, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 17.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse (§. 6 und §. 11) müssen gehörig beglaubigt beziehungsweise mit Amtsfiegel versehen sein.

§. 18.

Ob und welche Hilfsmittel bei Lösung der einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung des Abteilungsvorstandes (§. 7), beziehungsweise der Prüfungskommission (§. 12) festgesetzt.

Ein Kandidat, welcher unerlaubte Hilfsmittel benützt oder die in §. 13 Ziff. 1 bezeichnete Versicherung wahrheitswidrig abgibt, wird, wenn die betreffende Verfehlung im Laufe der Prüfung zur Entdeckung gelangt, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.